



Bern, 20. März 2017

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz–
Sonderbestimmungen für die Tierarztpraxen und Tierkliniken (Art. 21 ArGV 2):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112) ein Vernehmlassungsverfahren durch.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **27. Juni 2017**.

Für Tierarztpraxen und Tierkliniken sollen für die Aufrechterhaltung des Notfalldienstes besondere Pikettdienstregeln eingeführt werden. Dank diesen wird es möglich sein, dem Bedürfnis der Arbeitnehmenden nach einer regelmässigen Pikettdienstplanung gerecht zu werden. Weiter wird für kleine Betriebe eine vollzugstaugliche Pikettdienstregelung getroffen, wonach mehr Einsätze möglich sind als heute.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

abas@seco.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Corina Müller (Tel. 058 462 29 45) zur Verfügung.



Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Johann N. Schneider-Ammann
Bundesrat

Beilagen:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Verordnungsentwurf
- Erläuternder Bericht